



Zugänglichkeit



Die Gesetzgebung

Inhaltsverzeichnis Gesetzgebung Zugänglichkeit

- 414 Aufzählung der Gebäude und Anlagen
- 415 Parkplätze
- 415/1 Behinderten gerechter Zugang
Fläche, Belag, Gefälle, Ruhepodest, vorspringende Gegenstände
- 415/2 Aussen- und Innentüren
- 415/3 Treppenraum
Rutschfest, Kontrastreich, Handlauf, Bodenbelag
- 415/4 Zugangsweg, Siehe 415/1 und 2
- 415/5 Aufzug, Treppenplateaulift
Ruf- und Bedienungssystem, Druckknopf, Wendefläche, Tiefe, Breite, automatische Schiebetüre,
Durchgangsbreite, doppelte Reihe Bedienknöpfe, Braille-Beschriftung, Ev. Telefonapparat, STOP- Knopf,
Höhenausgleich, akustisches und Lichtsignal
- 415/6 Schalterräume oder Empfangsraum
- 415/7 internes Informationssystem
- 415/8 Briefkasten
- 415/9 Telefonapparate und Automaten
Erreichbarkeit, Tür, Steckkartenhöhe, Sitz, freier Raum unterhalb, Computerstimme
- 415/10 Toiletten
150 x 150 cm, Toilettensitz, Handgriffe, horizontale Leiste, Waschbecken,
- 415/11 Badezimmer
freie Rotationsfläche, Annäherungsfläche, Freiraum unter Badewanne
- 415/12 Duschen
freie Rotationsfläche, abfallender Boden, Klappsitz, Handgriffe,
- 415/13 Umkleidekabinen
freie Rotationsfläche, Klappsitz
- 415/14 verankerte Sitze
freiraum lassen
- 415/15 Schlafzimmer
freier Weg, Rotationsfläche
- 415/16 Verkehrswege, Freiräume, Mobiliar

Kurzfassung der Gesetzgebung zur Zugänglichkeit

Art. 141 - §1

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Gebäude oder Gebäudeteile und Flächen, mit öffentlichem oder privatem Charakter, die zur kollektiven Benutzung vorgesehen oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, und die gemäß Artikel 84, § 1 einer Städtebaugenehmigung unterliegen, nämlich auf:

- 1° Alten- und Behindertenheime:
- 2° Krankenhäuser und Kliniken:
- 3° Zentren für medizinische, psychische, Familien- und Sozialhilfe:
- 4° Gebäude und Flächen für sozio-kulturelle, Sport-, Erholungs- oder touristische Tätigkeiten, sowie Spielgelände:
- 5° Kultbauten, Bestattungshäuser sowie Friedhöfe:
- 6° Schul-, Universitäts- und Bildungsgebäude, Internate und Studentenheime:
- 7° Straf- und Erziehungsanstalten:
- 8° Gebäude und Einrichtungen, wo Aufgaben öffentlichen Dienstes gewährleistet werden, nämlich Stadthäuser, Gerichtshöfe, Gerichte und deren Kanzleien, Postämter, Bahnhöfe, Flughafengebäude, Bahnstationen, U-bahn-Stationen und Bushaltestellen, einschließlich der Bahnsteige:
- 9° Banken und andere Geldinstitute:
- 10° Bürogebäude, Geschäfte, Geschäftszentren, Hotels, Gasthöfe, Restaurants und Cafés:
- 11° die gemeinschaftlichen Gebäudeteile, einschließlich der Eingangstüren jeder Wohnung in mit einem Aufzug ausgestatteten Appartementgebäuden, die gemeinschaftlichen Gebäudeteile, einschließlich der Eingangstüren jeder Wohnung des Erdgeschosses der Appartementgebäude ohne Aufzug, Studios, Einzimmerwohnungen oder Studentenzimmern werden Wohnungen gleichgestellt:
- 12° Parkplätze mit mindestens 10 Stellplätzen und Parkhäuser:
- 13° Öffentliche Toiletten:
- 14° Bürgersteige und Freiräume, mit öffentlichem oder privatem Charakter, die zu den im vorliegenden Absatz erwähnten Gebäuden und Infrastrukturen führen, sowie das dort

aufgestellte Straßenmobiliar.

Art. 415 - Auf den **Parkplätzen** muß in unmittelbarer Nähe deren Ausgangs oder des Eingangs des Gebäudes, an das sie angrenzen, ein Stellplatz mit einer Mindestbreite von 3,30 Metern vorhanden sein, und zusätzlich für jede weitere Reihe von 50 Plätzen muß auch ein weiterer solcher Stellplatz vorgesehen sein. Diese Stellplätze sind auf einer waagerechten Fläche vorbehalten und gekennzeichnet.

Art. 415/1 - Alle in Artikel 414 erwähnten Gebäude, Räumlichkeiten oder Einzäunungen sowie die in Pos. 2 und 3 dieses Artikels erwähnten Räumlichkeiten und Gebäude, verfügen von der Straße und dem Parkplatz aus über mindestens einen **behindertengerechten Zugang**, der möglichst direkt ist und dessen Verkehrsfläche den folgenden Anforderungen genügt:

1° **die Fläche** ist vorzugsweise horizontal, stufen- und absatzlos; die Mindestbreite beträgt 120 cm;

2° **der Belag** ist fest, nicht glatt, weist kein Hindernis für die Räder auf und hat kein Loch und keine Spalte, das bzw. die mehr als 1 cm breit ist;

3° **die Gefälle**: das Quergefälle oder die Überhöhung beträgt höchstens 2 %.

Wenn ein **Längsgefälle** notwendig ist, beträgt es optimal höchstens 5 cm pro Meter über eine maximale Länge von 10 Metern.

Wenn es technisch unmöglich ist, Gefälle zu benutzen, die höchstens 5 % betragen, werden die folgenden Gefälle ausnahmsweise zugelassen und nach folgender Reihenfolge in Betracht gezogen:

- höchstens 7 % über eine maximale Länge von 5 Metern;
- höchstens 8 % über eine maximale Länge von 2 Metern;
- höchstens 12 % über eine maximale Länge von 50 Zentimetern;
- höchstens 30 % über eine maximale Länge von 30 Zentimetern.

Am Boden wird eine **5 Zentimeter hohe Bordüre** über die ganze Länge der Rampe an der offenen Seite vorgesehen;

4° **Ruhepodeste**: am Ende dieser Steigungen muß ein horizontales Ruhepodest mit einer Wendefläche von 1,5 Metern vorhanden sein. Beiderseits der Rampe und des Ruhepodests ist ein **doppelter Handlauf** auf einer Höhe von 75 cm und 90 cm vom Boden vorgesehen;

5° **vorspringende Gegenstände**: die vorspringenden Gegenstände wie Feuerwehrschauchhaspel, Briefkästen, Platten, die von der Mauer oder von dem Träger, an dem sie befestigt sind, über mehr als 20 cm vorspringen werden seitlich mit einer festen, bis zum Boden reichenden Vorrichtung versehen, damit sie den sehbehinderten Personen auffallen.

Art. 415/2 - Alle **Außen- und Innentüren** der Räumlichkeiten müssen einen freien

Durchgang von mindestens 85 cm aufweisen.

Die ausschließliche Benutzung von Drehtüren ist verboten.

Die Mauer, die sich in der Verlängerung der geschlossenen Tür auf der Seite des Türgriffs befindet muß mindestens 50 cm lang sein.

Die Schleusenräume, Gänge und Korridore weisen eine freie Rotationsfläche von mindestens 1,5 Metern außerhalb des eventuellen Ausschwenkbereichs der Tür.

Art. 415/3 - Der für die Öffentlichkeit bestimmte **Treppenraum** muß den folgenden Anforderungen genügen::

- 1° die Stufen sind **rutschfest** und der Absatz fällt durch eine **kontrastierte Farbe** auf;
- 2° jede Treppe ist an beiden Seiten mit einem festen und ununterbrochenen Handlauf ausgestattet. An der Seite der Mauer überschreitet der **Handlauf** den Anfang und das Ende der Treppe um 40 cm und stellt keine Gefahr für niemanden dar;
- 3° an der Spitze jeder Treppe ist ein **Bodenbelag 50 cm** von der ersten Stufe entfernt leicht im Relief angebracht, um die Aufmerksamkeit der sehbehinderten Personen auf die Treppe zu lenken.

Art. 415/4 - Das Niveau der Räumlichkeiten und der eventuellen Aufzüge ist ab dem **Zugangsweg** über behindertengerechte Wege zugänglich, deren Eigenschaften den in Artikel 415/1 und 415/2 festgelegten Anforderungen genügen.

Art. 415/5 - Das Niveau der Räumlichkeiten, die durch die in Artikel 415/1 vorgesehenen Gefälle nicht erreicht werden können, ist ohne fremde Hilfe zugänglich, durch mindestens einen **Aufzug oder einen Treppenlift mit Plattform**, deren Eigenschaften den folgenden Anforderungen genügen:

- 1° **die Ruf- und Bedienungssysteme** müssen von allen behinderten Personen gegebenenfalls durch leuchtende und vokale Vorrichtungen erkennbar sein;
- 2° **der Druckknopf** steht zwischen 80 und 95 cm über dem Boden; eine **Wendefläche** von 1,5 Metern, frei von jedem Hindernis, einschließlich des eventuellen Ausschwenkbereichs der Tür, steht vor dem Druckknopf frei;
- 3° **die Tiefe** der eventuellen, der Tür gegenüberstehenden Kabine beträgt mindestens **140 cm**;
- 4° **die Breite** der eventuellen Kabine beträgt mindestens **110 cm**;
- 5° die eventuelle Tür ist eine **automatische Schiebetür**, deren **Durchgangsbreite** mindestens **90 cm** beträgt.
- 6° unbeschadet der Einhaltung der Sicherheitsregeln ist der **Aufzug bzw. Treppenlift nicht abgeschlossen**;
- 7° es wird eine **doppelte Reihe Bedienungsknöpfe** vorgesehen: die erste Reihe steht auf gewöhnlicher Höhe, hat **Braille-Beschriftungen** und keine digitalen Tasten (Sensoren); die zweite Reihe sowie der **eventuelle Telefonapparat** sind waagrecht auf einer Höhe zwischen 85 und 90 cm über dem Boden angebracht. Die Bedienungsknöpfe sind mindestens 3 cm breit. Der Telefonapparat ist mit einer Sichtvorrichtung ausgestattet, um die gehörlosen Personen zu informieren, daß sie mit einem Gesprächspartner verbunden sind.
- 8° aus Sicherheitsgründen für Kinder ist der **« STOP » - Druckknopf** auf einer Höhe von 130 cm über dem Boden angebracht;
- 9° der Aufzug ist so geregelt, daß der **Höhenausgleich** einwandfrei ohne jeglichen Niveauunterschied erfolgt;
- 10° **ein akustisches und ein Lichtsignal** meldet die Ankunft des Aufzugs im jeweiligen Stockwerk.

Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung auf die Cafés, Restaurants und Gewerbe, bei denen mindestens ein Stockwerk gemäß den in Artikel 415/1 und 415/2 festgelegten Anforderungen zugänglich ist, und die in diesem Stockwerk über die verschiedenen für die Einrichtung spezifischen Dienste und Funktionen und ggf. über Toiletten verfügen.

Art. 415/6 - In den **Schalerräumen** muß mindestens **ein Schalter mit einer Platte** ausgestattet sein, deren Unterkante mindestens 75 cm und deren Oberkante höchstens 80 cm vom Boden entfernt ist; Die freie Tiefe unter der Platte beträgt mindestens 60 cm.

Mangels dessen ist ein Empfangsraum vorgesehen, der gemäß den in Artikel 415/1 und 415/2 festgelegten Anforderungen zugänglich ist.

Art. 415/7 - In den in Artikel 414 erwähnten Gebäuden, die über **ein internes Informationssystem** durch Lautsprecher verfügen, muß es möglich sein, den gesendeten Mitteilungen eine visuelle Form zu geben. Außerdem muß ihr akustisches Warnsignal mit einem Lichtsignal ergänzt werden.

Art. 415/8 - Wenn der Öffentlichkeit **Briefkasten** zur Verfügung gestellt werden, muß sich ihre Öffnung auf einer Höhe zwischen 85 und 90 cm über dem Boden befinden.

Art. 415/9 - Wenn der Öffentlichkeit **Telefonapparate oder Automaten** zur Verfügung gestellt werden, muß mindestens ein Apparat den folgenden Anforderungen genügen: .

- 1° wenn er auf einem Podest steht, so muß das Niveau dieses Podestes durch die in Artikel 415/1 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Gefälle zugänglich gemacht werden;
- 2° wenn vor dem Apparat eine Tür steht, so muß sie einen freien Durchgang von mindestens 85 cm lassen, bis zum Boden gebaut sein und einen einzigen Türflügel haben, außer wenn ein automatisches Türantriebssystem die gleichzeitige Öffnung der beiden Flügel ermöglicht;
- 3° wenn der Zugang zum Apparat den Besitz einer individuellen Steckkarte benötigt, so muß sich das magnetische Schloß auf einer Höhe zwischen 80 und 95 cm über dem Boden befinden.
- 4° kein Sitz ist vor dem Apparat befestigt;
- 5° unter dem Apparat ist ein freier Raum vorhanden, der mindestens 60 cm tief ist. Der Apparat steht auf einer Platte, deren Unterkante mindestens 75 cm vom Boden und deren Oberkante höchstens 80 cm vom Boden entfernt ist. Die Breite der Platte, die beidseitig der Achse des Apparats verteilt ist, beträgt mindestens 50 cm. Die Platte überragt die Vorderseite des Apparats um mindestens 15 cm und um höchstens 20 cm;
- 6° die höchste zu benutzende Vorrichtung steht nicht über 50 cm über der Oberkante der Platte;
- 7° wenn eine digitale Tastatur zu benutzen ist, sind die Ziffern " 1 bis 9 » als Viereck, von links nach rechts angebracht; die Ziffer « 5 » in der Mitte ist mit einem Zeichen im Relief

ausgestattet; die Taste « Null » steht unter der Taste «8 ».
8° die angezeigten Angaben werden gleichzeitig durch eine Computerstimme ausgesprochen.

Art. 415/10 - Dort, wo **Toiletten** vorgesehen sind, muß mindestens ein Toilettenraum eine **Größe von 150 x 150 cm** haben. Dieser Raum, der ohne Verriegelung von außen zugänglich ist, muß nicht streng vorbehalten sein. Ein hindernisfreier, mindestens 1,1 Meter breiter Raum ist an einer Seite der Achse des Klosettbeckens in der Achse der Tür vorgesehen.

Der **Toilettensitz** muß auf einer Höhe von **50 cm** vom Boden sein.

Wenn ein Fußgestell zur Erreichung einer bestimmten Höhe verwendet wird, darf dieses das Beckenprofil nicht überschreiten.

35 cm von der Beckenachse entfernt müssen **Handgriffe** vorgesehen sein, die unabhängig voneinander herauf -bzw. heruntergeklappt werden können. Sie müssen auf einer Höhe von **80 cm** vom Boden angebracht sein und eine **Länge von 90 cm** haben.

Die Tür des Toilettenraumes **öffnet sich nach außen**. Die Innenseite der Tür ist mit einer **horizontalen Leiste** ausgestattet, die **90 cm über dem Boden** angebracht ist.

In den Sanitärräumen und außerhalb des behindertengerechten Toilettenraums gibt es mindestens **ein Waschbecken**, unter dem ein mindestens **60 cm tiefer Freiraum** vorhanden ist. Die **Oberkante** des Waschbeckens steht höchstens auf einer Höhe von **80 cm** vom Boden.

Art. 415/11 - Wenn der Öffentlichkeit **Badezimmer** zur Verfügung gestellt werden, genügen mindestens ein zugängliches Badezimmer und ein zusätzliches Badezimmer für jede weitere Reihe von 50 Badezimmern den folgenden Anforderungen;

- 1° es wird eine **freie Rotationsfläche** von mindestens 1,5 Metern außerhalb des Ausschwenkbereichs der Tür in dem Badezimmer vorgesehen.
- 2° entlang der Badewanne ist eine **80 cm breite Annäherungsfläche** vorgesehen;
- 3° die maximale Höhe der **Oberkante** der **Badewanne** beträgt **50 cm** über dem Boden; am Kopfende der Badewanne ist eine horizontale Ruhebänk von 60 cm vorgesehen. Eine horizontal befestigte, 80 cm lange Stange ist seitlich an der Wand auf einer Höhe von 70 cm vom Boden bei der Ruhebänk angebracht. **Unter der Badewanne** ist ein 14 cm hoher und 1,1 M breiter **Freiraum** vorgesehen, um die eventuelle Benutzung eines Liftes zu ermöglichen.

Art. 415/12 - Wenn der Öffentlichkeit **Duschen** zur Verfügung gestellt werden, genügen mindestens eine zugängliche Duschkabine und eine zusätzliche Duschkabine für jede weitere Reihe von 50 Kabinen den folgenden Anforderungen:

- 1° eine **freie Rotationsfläche** von mindestens 1,5 Meter außerhalb des Ausschwenkbereichs der Tür ist in dem Duschaum vorgesehen.
- 2° der **leicht abfallende Boden** ermöglicht den Wasserabfluß, so daß keine Duschwanne erforderlich ist;
- 3° ein **Klappsitz aus rutschfestem Material**, der das leichte Abfließen des Wassers ermöglicht, ist auf einer Höhe von 50 cm vom Boden befestigt. Der Klappsitz muß mindestens 40 cm tief und 40 cm breit sein;
- 4° **Handgriffe**, die unabhängig voneinander herauf - bzw. heruntergeklappt werden können, sind 35 cm von der Sitzachse entfernt vorgesehen. Diese Handgriffe stehen auf einer Höhe von 80 cm vom Boden und sind 90 cm lang.

Art. 415/13 - Wenn der Öffentlichkeit **Umkleidekabinen** zur Verfügung gestellt werden, genügen mindestens eine zugängliche Umkleidekabine und eine zusätzliche Umkleidekabine für jede weitere Reihe von 50 Kabinen den folgenden Anforderungen:

- 1° es wird eine **freie Rotationsfläche** von mindestens 1,5 Metern außerhalb des Ausschwenkbereichs der Tür in der Kabine vorgesehen.
- 2° ein **Klappsitz** ist 50 cm über dem Boden befestigt.

Art. 415/14 - Wenn der Öffentlichkeit **fest verankerte Sitze** zur Verfügung gestellt werden, ist ein **Freiraum** von mindestens 130 cm x 80 cm vorgesehen. Ein zusätzlicher solcher Raum ist für jede weitere Reihe von 50 Sitzen vorgesehen. Diese Räume sind über eine freie Rotationsfläche von mindestens 1,5 Metern zugänglich.

Art. 415/15 - Wenn der Öffentlichkeit **Schlafzimmer** zur Verfügung gestellt werden, weisen mindestens ein zugängliches Schlafzimmer und ein zusätzliches Schlafzimmer für jede weitere Reihe von 50 Schlafzimmern einen **freien behindertengerechten Weg** von 90 cm um das Mobiliar auf. Durch diesen Weg sind die verschiedenen Funktionen sowie eine freie, außerhalb des Ausschwenkbereichs der Türen vorgesehene Rotationsfläche zugänglich.

Die W.C., Waschbecken und Badezimmer bzw. Duschen, die diese Zimmer unmittelbar angrenzen, genügen den in Artikel 415/10, 415/11 und 415/12 festgelegten Anforderungen.

In den Einrichtungen mit mehr als 50 Schlafzimmern muß außerdem mindestens ein zusätzliches, getrenntes und zur gemeinschaftlichen Benutzung dienendes Badezimmer den Anforderungen von Artikel 415/11 genügen.

Art. 415/16 - Die in Artikel 414,3° erwähnten **Verkehrswege, Freiräume und Mobiliar entsprechen den folgenden Merkmalen:**

- 1° es gibt einen ständigen behindertengerechten Weg, frei von jeglichem Hindernis über eine Mindestbreite von 1,5 Metern und eine Mindesthöhe von 2,2 Metern ab dem Boden. Das Quergefälle zu diesem Weg überschreitet nicht 2 cm pro Meter;
- 2° in der Nähe von einem Hindernis, dessen Länge 50 cm nicht überschreitet, kann die Mindestbreite auf 1,2 M reduziert werden, sofern es kein Hindernis in einem Umkreis von höchstens 1,5 M gibt.
- 3° wenn der behindertengerechte Weg als Bürgersteig angelegt ist, so muß dessen Niveau ab der Straße durch die in Artikel 415/1 vorgesehenen Gefälle ausgeglichen werden;
- 4° wenn zum Beispiel Pfosten zur Verhinderung des unerlaubten Parkens der Fahrzeuge benutzt werden, müssen sie mindestens 1 Meter hoch sein, eine Kontrastfarbe im Vergleich zur unmittelbaren Umgebung haben, nicht scharfkantig sein und mindestens 85 cm entfernt voneinander stehen. Sie sind nicht miteinander verbunden.
- 5° die vorspringenden Anlagen, wie Briefkästen und Telefone, die um mehr als 20 cm von ihrem Träger vorragen, müssen seitlich bis zum Boden mit festen Vorrichtungen versehen werden, damit sie durch die sehbehinderten Personen wahrgenommen werden können;
- 6° das öffentliche Mobiliar und die öffentlichen Anlagen wie die Schalter, Briefkästen, Automaten, automatisierten öffentlichen Toiletten und Wartehallen genügen jeweils den in den Artikeln 415/6, 415/8, 415/9, 415/10 und 415/14 festgelegter. Anforderungen;
- 7° die Garagentore der Gebäude, die in der Fluchtlinie liegen, sind keine Türen mit vorspringenden Flügeln. »